

Durchführungsplan Nr.2 - Zum Dicken Busch

Erläuterungsbericht

I. Gesetzliche und technische Grundlagen des Durchführungsplanes

Der vorliegende Durchführungsplan , der gem. § 1e des Aufbaugesetzes von 21. Mai 1949 aufgestellt worden ist , erstreckt sich auf das Gebiet, welches die Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.1.1953 zum Aufbaugebiet erklärt hat .Die Zustimmung zu dieser Erklärung wurde vom Herrn Sozialminister durch Erlaß vom 16.3.1954 erteilt. In technischer Hinsicht ist der Durchführungsplan aus dem Wirtschaftsplan entwickelt worden, der seit dem 25.5.1954 als Aufbauplan anerkannt ist und am 18.4.1958 bzw. am 27.8.1959 neu gefaßt wurde. Diese Fassung wurde vom Sozialministerium mit Erlaß vom 4.1.1960 -IX 34 e -312/3 - 15.e8 genehmigt.

Zu diesem Erläuterungsbericht gehören als Bestandteile

1) der Plan vom 21.3.1961 der die Aufschrift trägt:

Gemeinde Barsbüttel, Kreis Sternarn,

Durchführungsplan Nr. 2- Zum Dicken Busch

M. 1 : 1000

2) der Flächennachweis , der die gleiche Aufschrift trägt.

II) Das Durchführungsgebiet

Die Grenzen des Durchführungsgebietes sind in dem Plan durch einen violetten Farbstreifen kenntlich gemacht. Das Gebiet umfaßt die in der auf dem Plan angebrachten Liste verzeichneten Grundstücke, und zwar sowohl die bebauten wie die unbebauten Teile. Die im Gebiet liegenden , der Gemeinde gehörenden öffentlichen Flächen des sonstigen öffentlichen Bedarfs sind mit eingeschlossen

III. Reteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Durchführungsgelände liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Eigentümerverzeichnis auf dem Plan aufgeführt, welches gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen und die Flächengrößen enthält. Die Grenzen der Grundstücke sind in dem Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Neue Flurstücksgrenzen sind durch einen roten Begleitstreifen, wegfallende Grenzen sind mit kleinen roten schrägen Kreuzen gekennzeichnet. Grundsätzlich sind die Parzellen privater Nutzung nicht mit Farbtönen angelegt; wegen der Gebäude siehe jedoch unter VII.

IV. Ausweisung der Verkehrs- und Erholungsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen sind licht graublau, die neuen in rötlicher Färbung angelegt. Die Grenzen zwischen Bürgersteig, Fahrbahn und Parkfläche sind durch dünne schwarze Striche angedeutet und richten sich in einzelnen nach den Detailentwürfen. Öffentliche Grünflächen sind blaugrün umrandet.

V. Verkehrsrichtungen

sind nicht vorhanden und nicht geplant.

VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

1. Stromversorgung

Die Stromversorgung geschieht durch die SCHLESWAG. Die elektr. Leitungen sind nicht im Plan eingetragen. Sie sind als Kabelleitungen auszuführen.

2. Gasversorgung

Die Gasversorgung geschieht durch die Hamburger Gaswerke. Die Leitung liegt in der öffentlichen Straße " Zum Dicken Busch ". Sie ist im Plan nicht eingetragen.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung geschieht durch die Hamburger Wasserwerke. Die Leitungen bis zu den Hausanschlüssen liegen in den öffentlichen Straßen. Sie sind im Plan nicht eingetragen.

4. Naturschutzmaßnahmen

a) Regenwasser

Das Regenwasser muß vorläufig von dem Grundstück aufgenommen werden. Ein Regenwasserriegl in den öffentlichen Straßen ist geplant.

b) Schmutzwasser

Die zur Fertigstellung des H₂sburger Zielanschlusses müssen die Schmutzwässer in Sammelgruben aufgefangen und abgefahren werden.

VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Gebäude sind durch schwarze Strichumrandung gekennzeichnet. Soweit sie vorhanden sind, sind sie mattrot angelegt, soweit sie abgebrochen werden, gelb. Neue Wohngebäude sind leuchtend rot gefärbt, neue öffentliche Gebäude blaurot, neue Läden braunlich. Garagen sind hell karminrot gefärbt.

Die Anzahl der Geschosse ist durch eine Zahl in einem Kreis angegeben.

Vorgärten sind lichtgrün gefärbt, und zwar vorhandene durch Flächenfärbung, geplante durch Umrandung.

VIII. Einzelheiten

1. Architektonische Gestaltung

a) Haarflächen

Die Außenflächen aller Gebäude sind einheitlich aus dunkelroten Klinkern oder Vormauersteinen zu errichten. Die Wahl des Materials soll im Einvernehmen mit der Gemeinde und mit dem Kreisbauamt erfolgen.

Die Dachflächen der mehrgeschossigen Gebäude sollen als Giebeldächer in einem Winkel von 25° geneigt und mit graublauen Pfannen gedeckt sein.

b) Garagen

Die Garagen sind so niedrig wie möglich zu errichten; die Dachflächen als Flachdach. Bei evtl. Pappdeckung ist das Dach mit Zink einzufassen und die obere Papplage grün zu verkleben.

2. Einfriedigung

Die Einfriedigung zur Strasse hin ist nur als Grünhecke bis zu 30 cm Höhe zulässig.

3. Vorgartengestaltung

Die als Vorgarten angegebenen Flächen sind als Ziergärten anzulegen. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten.

4. Garagen- und Einstellplätze

Die Unterbringung von Kraftfahrzeugen hat in den vorgesehenen Garagen zu erfolgen.

Kellergaragen sind nicht zulässig.

5. Nebengebäude

Das Aufstellen von Gartenlauben, Wochenendhäusern, Schuppen, Kleintierställen u.ä. sowie der nachträgliche Anbau von Veranden, Windfängen und Verdächern ist nicht zulässig.

6. Werbung

Jede Werbung bedarf einer besonderen Genehmigung. Freistehende Schriften über der Dachfläche sind unzulässig. Bei den mehrgeschossigen Bauten dürfen Werbungen nur bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Bei Wohngrundstücken ist das Anbringen von Reklamen am Gebäude oder im Garten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur möglich für Hinweise für freiberufliche Tätige u.ä. bis zu einer Größe von 30 x 40 cm.

7. Aufstellen der Müllgefäße

Die Aufstellplätze für Müllgefäße sind nach den Bestimmungen der Satzung über die Müllabfuhr in der Gemeinde vom 30.12.1952 anzulegen.

8. Kinderspielplatz

Der im Plan angegebene Kinderspielplatz ist mit Fertigstellung des zweiten Mehrfamilienwohnhauses herzurichten. Die Anlage soll nach den Richtlinien für die Schaffung von Spielplätzen erfolgen, die in Anlehnung an den Entwurf der Deutschen Olympischen Gesellschaft vom Sozialministerium aufgestellt wurden.

Der Platz ist für Kleinkinder von 3 bis 6 Jahren vorzusehen.

IX. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die nach dem Aufbaugesetz durchzuführenden Maßnahmen zur Ordnung des

Grund und Bodens sind in Flächennachweis des Planes bei den einzelnen Grundstücken aufgeführt

Aufgestellt gem. § 10 des Aufbaugesetzes
von 21. Mai 1949 (GVBl.für Schleswig-
Holstein S.91 u.f.)

Harsbüttel, den 24. März 1961



H. H. H. H.
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX. 34² - 373/04 - 15.08

VOM 15.6. 1961

KIEL, DEN 15.6. 1961

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

H. H. H. H.

KH